

Merkblatt des Amtes Ostholstein-Mitte zur Hundehaltung

Seit dem 01.01.2016 gilt in Schleswig-Holstein das neue „Gesetz über das Halten von Hunden“ (HundeG). Es reformiert das bisherige Gefährhundegesetz. Die bisherige Rasseliste gefährlicher Hunde wurde abgeschafft. Hunde werden nunmehr als gefährlich eingestuft, wenn sie auffällig geworden sind – etwa durch Beißattacken. Das Hundegesetz dient der Vorsorge und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die von Hunden ausgehen.

Folgende gesetzliche Bestimmungen gelten für alle Hundehalterinnen und Hundehalter:

Allgemeine Pflichten

Grundsätzlich gilt, dass Hunde so zu halten und zu führen sind, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Die Person, die den Hund führt, muss ihn jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch den Hund weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Zu beachten sind unter anderem:

- Pflicht, Verunreinigungen durch den Hund unverzüglich zu entsorgen
- Leinenpflichten in bestimmten öffentlichen Bereichen, z.B. in Fußgängerzonen, auf Märkten, in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln
- Mitnahmeverbot in bestimmten Einrichtungen, z.B. Kirchen, Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Theater, Versammlungsräume, Badeanstalten, Badestellen oder Kinderspielflächen
- Verbot der Ausbildung von Hunden mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität

Haftpflichtversicherung

Neu ist die Verpflichtung der Hundehalter, für ihren Hund, der älter als drei Monate ist, eine Haftpflichtversicherung für durch den Hund verursachte Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Durch die Neuregelung wird eine grundsätzliche Versicherungspflicht für alle Hunde eingeführt. Im Hinblick auf die Mindestversicherungssumme ist zu beachten, dass in Haftpflichtversicherungsverträgen üblicherweise die sogenannte zweifache Jahresmaximierung vereinbart wird. Danach wird für den Fall, dass in einem Jahr mehrere Schäden durch den Versicherungsnehmer verursacht werden, die vereinbarte Versicherungssumme höchstens zweimal zur Verfügung gestellt. Die zweifache Jahresmaximierung der Mindestversicherungssumme ist als ausreichender Versicherungsschutz im Sinne von § 6 HundeG anzusehen.

Kennzeichnung

Neu ist auch, dass ein Hund, der älter als drei Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen ist. Die Pflicht zur Kennzeichnung eines Hundes obliegt der Halterin oder dem Halter des Hundes.

Für das Halten von **gefährlichen** Hunden gelten besondere Bestimmungen (§ 7 ff. HundeG).

Auf den Seiten des Landesportals Schleswig-Holstein (www.schleswig-holstein.de) finden Sie weitere Informationen zum neuen Hundegesetz.

Stand: 31.05.2016